



Turnverein Unterstrass
Sport für Alle
Manessestrasse 1
8036 Zürich

T +41 79 432 20 47
sfa-tvu@bluewin.ch
<https://sfa.tvunterstrass.ch/>

Turnverein Unterstrass – Sport für Alle

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. April 2021

Version: 16. April 2021
Verteiler: Monika, Jules, Max, Karl-Heinz
Ersteller: Anton Kilchmann Corona-Beauftragter





Grundsätzliches

Ab dem 19. April 2021 ist der Trainingsbetrieb für Sportaktivitäten in Innenräumen ohne Körperkontakten unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten zulässig, wenn genügend Abstand eingehalten wird als auch falls nötig Masken getragen werden. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern.

Im Freien muss entweder eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Garderoben

Alle Garderoben und Duschen sind geöffnet. Die jeweils zugelassene maximale Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in den Garderoben aufhalten dürfen, ist vor Ort angegeben (Für Erwachsene über 20 Jahre gelten mind. 6m² pro Person. Minimal 5 Personen sind aber immer zugelassen, also auch wenn die Garderobe kleiner als 30m² ist).

Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen die Garderoben ohne Einschränkungen benutzen.

Kinder und Jugendsport (Geräteturnen)

Für Trainings mit Teilnehmenden ab Jahrgang 2001 und jünger gibt es keine Einschränkungen im Innen- und Aussenraum. Wettkämpfe sind weiterhin ohne Publikum erlaubt.

Auf dem Areal aller Sportanlagen (Indoor und Outdoor) gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Schutzkonzepte für Trainings müssen in Papierform mitgeführt werden. Für Wettkämpfe und

Veranstaltungen müssen Schutzkonzepte mindestens eine Woche im Voraus an

[schutzkonzepte.sport\[at\]zuerich.ch](mailto:schutzkonzepte.sport[at]zuerich.ch) eingereicht werden.

Breitensport (Volleyball-, Fitness- und Kondi-Training)

Im Breitensport ab Jahrgang 2000 und älter sind Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum einzeln oder in Gruppen bis 15 Personen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Sportflächen im Freien

Hier ist Gesichtsmaske zu tragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 Meter einzuhalten.

Sportflächen in Innenräumen

Sportarten mit Körperkontakt sind im Innenbereich verboten.

Im Innenbereich ist Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche Abstand von 1.5 Meter einzuhalten.

Auf den Sportflächen in Innenräumen kann auf eine Maske unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

Jeder Person stehen jederzeit mind. 25 m² Sportfläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung oder zwischen den einzelnen Personen werden wirksame Abschränkungen angebracht.

Bei Sportarten, die nicht mit erheblichen körperlichen Anstrengungen verbunden sind und bei der die Sportlerinnen und Sportler ihre zugewiesenen Plätze nicht verlassen, müssen pro Person jederzeit mind. 15 m² zur Verfügung stehen (z. B. Yoga).

Auf dem Areal aller Sportanlagen (Indoor und Outdoor) gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Schutzkonzepte für Trainings müssen in Papierform mitgeführt werden.

In den Turnhallen

- Rösli, Riedtli, Niklausstrasse (12m x 24m) dürfen maximal 12 Personen ohne Maske am Fitness- oder Kondi-Training teilnehmen.
- Allenmoos (13m x 25m) wird nur von Personen mit Jahrgang 2001 und jünger benutzt (keine Einschränkung).

Zusatz Volleyball

Trainingsaktivitäten (Volleyball und Beachvolleyball) für Personen mit Jahrgang 2000 und älter sind nur im Freien und in Gruppen bis zu 15 Personen erlaubt – ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird (gemäss Swissvolley).



Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten / Maske tragen

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Auf dem gesamten Areal der Sportanlage gilt für Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Trainingsleiter freigestellt.

Die Kontaktdaten müssen elektronisch verfügbar sein (Erstellung pdf durch Corona-Beauftragten).

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Anton Kilchmann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 432 20 47 oder sfa-tvu@bluewin.ch).

6. Besondere Bestimmungen

keine

Zürich, 16. April 2021

Für den Vorstand
TVU – Sport für Alle
Anton Kilchmann, Präsident